

Zweiter Abschnitt

Protest und Berufung

§287

Zulässigkeit

Protest und Berufung sind zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte und gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte.

1. Bedeutung: Die **Zulässigkeit** der Rechtsmittel gegen Urteile (Protest und Berufung, vgl. § 283) ist übersichtlich entsprechend dem Zwei-Instanzen-Prinzip geregelt. Rechtsmittel gegen Urteile des Kreisgerichts führen zur Überprüfung durch das Bezirksgericht. Über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile des Bezirksgerichts wird durch das Oberste Gericht entschieden. Gegen zweitinstanzliche Urteile des Bezirksgerichts und gegen Urteile des Obersten Gerichts gibt es kein Rechtsmittel.

2. Ausnahmen: Von diesem Prinzip gibt es zwei Ausnahmen: Wird ein Angeklagter freigesprochen, steht ihm kein Rechtsmittel zu, da er nicht beschwert ist. Die in der Vergangenheit wiederholt geführten Auseinandersetzungen, inwieweit gegen einen Freispruch mangels Beweises ein Rechtsmittel zulässig ist, sind bedeutungslos geworden, weil die neue StPO den Unterschied zwischen einem Freispruch mangels Beweises und mangels Schuld nicht mehr kennt.

Ein Beschluß des Kreisgerichts über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege (§§ 276 ff.) oder ein Urteil im gerichtlichen Verfahren über eine polizeiliche Strafverfügung (§§ 278 ff.) ist endgültig (§§ 277 Abs. 4, 280). Diese Entscheidungen des Kreisgerichts stehen so in gewissem Sinne einer „zweitinstanzlichen“ gleich.

§288

Form und Frist der Einlegung

(1) Der Protest muß bei dem Gericht in erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt werden. Der Protest kann auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(2) Die Berufung muß in der gleichen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden. Sie kann

- von dem Angeklagten zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt,
- von dem Angeklagten schriftlich eingereicht,
- durch einen Rechtsanwalt schriftlich eingelegt werden.